



Offenlegungsplan

### ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WS	KLEINWONUNGSBEREICHE
WI	REINE WOHNBREITEN
WA	ALLGEMEINE WOHNBREITEN
WB	BESONDERE WOHNBREITEN
MI	DORFBREITEN
MI	MIXTBREITEN
MK	KERNBREITEN
GE	GEWERBEBREITEN
GI	INDUSTRIEBREITEN
SO	SONSTIGEBREITEN
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
0.4	GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (HOCHRECHENZE)
3.1	BAUMASSENZAHLEN (MINDEST- UND HOCHRECHENZE)
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHLEN (ZWANGS)
III	ZAHLEN DER VOLLGESCHOSS
III-V	ZAHLEN DER VOLLGESCHOSS (MINDEST- UND HOCHRECHENZE)
1	ZAHLEN DER VOLLGESCHOSS (ZWANGS)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	
△	OFFENE BAUWEISE
△	NUR EINZELHÄUSER
△	NUR DOPPELHÄUSER
△	NUR HAUSGRUPPEN
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
△	GESCHLOSSENBAUWEISE
—	BAUGRENZE
—	ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	
■	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
■	SCHULE
■	GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR KIRCHLICHE ZWECKE
■	GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR SOZIALE ZWECKE
■	GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR BESONDERE ZWECKE
■	GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN FÜR SPIELZWECKE
■	POST
■	FEDERWEHR
VERKEHRSFLÄCHEN	
■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
■	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
■	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
■	FUSSGANGERBEREICH / FUSSWEG
■	WANDERWEG
■	EINFAHRT, AUSFAHRT
■	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	
■	ELEKTRIZITÄT / TRAFOD
■	GAS
■	WASSER (PUMPENHAUS)
■	ABWASSER
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN	
—	ÜBERIRDISCH
—	UNTERIRDISCH
GRÜNFLÄCHEN	
■	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
■	PARKANLAGE
■	DAUERKULTURARTEN
■	SPORTPLATZ
■	VERKEHRSGRÜN
■	SPIELPLATZ
■	BALLSPIELPLATZ
■	FRIEDHOF
■	PFLANZGEBOT (PRIVATE GRÜNFLÄCHEN)
WASSERFLÄCHEN	
■	WASSERFLÄCHEN
■	HÖHNERWASSERHALTBREITEN
FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
■	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
■	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
PLANUNGEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT	
■	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
■	ANPFLANZEN VON BÄUMEN
■	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
■	NATURSCHUTZGEBIET
■	ERHALTUNG VON BÄUMEN
■	ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
■	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	
■	DENKMAL DEM BEDIENFENSBESTIMMUNG DENKMALSCHUTZGESETZ NW
■	ZU ERHALTENDE GEBÄUDE
GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN	
S	SATTELDACH
W	WALMDACH
F	FLACHDACH
PD	PULTDACH
55°	DACHNEIGUNG
→	HAUPTFRISTRICHTUNG
SONTIGE PLANZEICHEN	
■	STELLPLATZ
■	GARAGEN
■	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
■	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
■	ARKADEN
■	GEH- U. LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT U. DES ERSCHEINUNGSTRÄGERS
■	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
■	ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
■	GEPL. BEBAUUNG
■	VORH. BEBAUUNG
○	BRUNNEN

**B-PLAN NR. 33 "BROOKWIESEN-NORD"**

HINWEIS :

1 Bei der unmittelbaren Nachbarschaft landwirtschaftlich genutzter Flächen können Belästigungen durch landwirtschaftliche Gerüche und Geräusche nicht ausgeschlossen werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNG :

2 Aus Lärmschutzgründen müssen Schlafzimmer bzw. deren Fenster auf der von der Halener Straße abgewandten Seite des Hauses liegen oder durch besondere schalldämmende Maßnahmen gesichert sein.



**RECHTSGRUNDLAGE**

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.
- Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803).
- Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475).

**AUFSTELLUNGSVERFAHREN**

Es wird bescheinigt, daß die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters zum Stichtag vom 28.4.87 übereinstimmt und die Festlegung der Planung geometrisch eindeutig ist.

Tecklenburg, den 28.4.87

*Hollgräve*  
Kreisdirektor

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 22.06.82 gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 "Brookwiesen Nord" beschlossen.

Lotte, den 22.06.1982

*gez. Huth*  
Bürgermeister

*Ratsherr*  
Ratsmitglied

*Schiffhauer*  
Schriftführer

Dieser Plan einschließlich Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB laut Bekanntmachung vom 23.12.82 in der Zeit vom 02.01.83 bis einschließlich 02.02.83 öffentlich ausgestellt.

Lotte, den 06.02.1983

*W. Lotte*  
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Gemeinde Lotte am 12.04.83 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lotte, den 12.04.83

*W. Lotte*  
Bürgermeister

*Ratsherr*  
Ratsmitglied

*Schiffhauer*  
Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (s. Verfügung vom 31.7.87).

Münster, den 31.7.1987

*Lich*  
Der Regierungspräsident im Auftrag

*Lich*  
Lich, RBR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB am 02.09.87 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Lotte, den 11.09.1987

*W. Lotte*  
Bürgermeister

FÜR DIE GEMEINDE LOTTE	PROF. RAIMUND A. BECKMANN DIPL. ING. ARCHIT. PLANER WESTERKAPPEL 05404/2644
BEBAUUNGSPLAN NR. 33 "BROOKWIESEN NORD"	
ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN	128/02
M = 1 : 1600	Mai 1982
30.05.1988 / 12.7.88	<i>Beckmann</i>